

Synopsis

Änderung des Reglements zum Schulgesetz

Geltendes Recht	[M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr.*** vom
	Reglement zum Schulgesetz (Schulreglement; SchulR)
	<i>Der Bildungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 65 Abs. 3 Bst. h und Abs. 3a des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990[BGS 412.11], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 412.112 , Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:
Reglement zum Schulgesetz	Reglement zum Schulgesetz (Schulreglement; SchulR)
vom 10. Juni 1992	
<i>Der Bildungsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 65 Abs. 3a des Schulgesetzes vom 27. September 1990[BGS 412.11],	gestützt auf § 65 Abs. 3a § 65 Abs. 3 Bst. h und Abs. 3a des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990[BGS 412.11],
<i>beschliesst:</i>	
	4a. Schulferien
	§ 8a
	¹ Es gelten für die Festlegung der Schulferien folgende Regeln:

Geltendes Recht	[M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr.*** vom
	<p>a) die Herbstferien beginnen in der achten Woche nach Schuljahresbeginn und dauern zwei Wochen;</p> <p>b) die Weihnachtsferien dauern zwei Wochen. Sie beginnen in der Regel am letzten Samstag vor Weihnachten. Fällt der 24. Dezember auf einen Freitag oder Samstag, beginnen die Ferien am Donnerstag vor Weihnachten und enden am Mittwoch nach Neujahr;</p> <p>c) die Sportferien werden in der 6. und 7. Kalenderwoche angesetzt;</p> <p>d) die Frühlingsferien finden in der 16. und 17. Kalenderwoche statt;</p> <p>e) wenn die Ostertage nicht in die Frühlingsferien fallen, ist der Ostermontag schulfrei; und</p> <p>f) der Freitag nach Auffahrt ist schulfrei.</p> <p>² Das Amt für gemeindliche Schulen ist für die operative Festlegung und Kommunikation der Schulferien zuständig, die fünf Jahre im Voraus erfolgen.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
	Zug, 7. April 2021 Bildungsrat des Kantons Zug Der Präsident Stephan Schleiss

Geltendes Recht	[M02] Antrag Direktion für Bildung und Kultur Nr.*** vom
	Der Generalsekretär Lukas Fuerrer Publiziert im Amtsblatt vom...